

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2015-040

öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	16.04.2015
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
12.05.2015	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur	Anw.: 6	Ja: 6	Nein: 0	Enth.: 0
13.05.2015	Hauptausschuss	Anw.: 7	Ja: 6	Nein: 1	Enth.: 0
27.05.2015	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27	Ja: 23	Nein: 4	Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde.

A. Seefeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die jährliche zugewiesene Schlüsselzuweisung vom Land Brandenburg findet ihre Grundlage in der eigenen Steuerkraft der jeweiligen Kommune. Diese berechnet sich an den durchschnittlichen Landeshebesätzen für das Vorvorjahr. Weiterhin ist ebenso für die Berechnung der zu zahlenden Kreisumlage die eigene Steuerkraft heranzuziehen. Auch hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune ihre eigene Steuerkraft voll ausgeschöpft hat. Dies wird bei den jeweiligen Berechnungen unterstellt. Die nicht ausgeschöpfte Steuerkraft wird demzufolge bei der Berechnung der zu erhaltenen Schlüsselzuweisung in Abzug gebracht, auch wird die nicht ausgeschöpfte Steuerkraft bei der Berechnung der Kreisumlage einbezogen und auf diesen Anteil ist ebenso Kreisumlage zu zahlen, obwohl die Kommune diese Steuerkraft nicht herangezogen hat.

Die durchschnittlichen Hebesätze für das Land Brandenburg im Jahr 2013 waren

Grundsteuer A 280 v.H.

Grundsteuer B 385 v.H.

Gewerbesteuer 305 v.H.

Anlagen

Hebesatzsatzung